

Biofarm Information für spezielle Ackerkulturen 2026

Allgemeine Informationen, Empfehlungen und Regelungen in Ergänzung zum Biofarm Anbauvertrag zur Produktion spezieller Ackerkulturen sowie spezifische Regelungen zum Anbau von Hirse und Braugerste

1. Begriffliches, Glossar

Unter 'spezielle Ackerkulturen' werden in dieser Information diejenigen Kulturen **für die direkte menschliche Ernährung** verstanden, die nicht als Standard-Produkte von allen Getreide-Sammelstellen übernommen werden.

Dazu gehören (Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Spezielle Getreide wie Hafer Hirse, Emmer, Einkorn, Hartweizen, Körnersorghum und Speisemais
- Spezielle Ölsaaten wie Schälsonnenblumen (zur Gewinnung von Sonnenblumenkernen), Lein, Gelb- und Braunsenf, Mohn, Hanf, Chia, Marien- und Färberdisteln
- Speiseleguminosen wie Linsen, Auskernbohnen, Kichererbsen, Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen, Platterbsen und Soja
- Pseudogetreide wie Buchweizen, Quinoa und Amarant

VP: VertragsproduzentIn (VPs: VertragsproduzentInnen)

Bf-Ak Biofarm Ackerkulturen (Abteilung der Biofarm Genossenschaft)

2. Ziele des Anbaus spezieller Ackerkulturen auf Schweizer Bio Knospe-Betrieben

- 2.1 Der Anbau verschiedener Kulturen vergrössert die **Vielfalt im Anbau**, was für die Biobewirtschaftung wichtig ist und zu einer Diversifizierung des Einkommens sowie Verteilung des Anbaurisikos beiträgt. Darum engagiert sich Biofarm als biobäuerliche Genossenschaft für Anbau und Vermarktung spezieller Ackerkulturen.
- 2.2 Die **Vielfalt des Angebots** aus Schweizer Biolandwirtschaft wird erweitert und damit den Schweizer KonsumentInnen eine abwechslungsreiche, pflanzliche Ernährung ermöglicht.
- 2.3 Die **Qualität der Produkte** soll wenigstens dem Standard gleichartiger importierter Produkte entsprechen, weil davon ausgegangen werden muss, dass die Produktion unter Schweizer Biobedingungen wesentlich höhere Produktpreise zur Folge hat. Denn nur bei gleichbleibender Qualität sind die KonsumentInnen bereit, höhere Preise für Schweizer Herkunft zu bezahlen.
- 2.4 Die Vielfalt im Anbau erweitert die **Kenntnisse und Fähigkeiten im Anbau sowie in der Verarbeitung** und trägt darum zu einem Gewinn auf verschiedenen Ebenen für die Schweizer Bio-Ernährungswirtschaft bei.
- 2.5 Um die genannten Ziele erfolgreicher verfolgen zu können, setzt sich Bf-Ak im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch auf **ideeller Ebene** für die speziellen Ackerkulturen ein, z.B. auf politischer Ebene (Direktzahlungen, Zollschutz), Vernetzung mit anderen Partnern, Information der KonsumentInnen, usw.

3. Anbau, Vertrag und Beratung

- 3.1 Der Anbau ist grundsätzlich für alle **Knospe-zertifizierten Bio-Ackerbaubetriebe** möglich. Um den VPs Konstanz in der Fruchtfolgegestaltung zu ermöglichen, **priorisiert Bf-Ak bisherige VPs** für die Vertragsabschlüsse.
- 3.2 Wie auch für andere Ackerkulturen gilt der Biofarm-Vertrag für ein Anbaujahr. In Anbetracht der Vermarktungsmöglichkeiten besteht darum auch für bisherige VPs **keine Garantie** für den Anbau oder Umfang desselben (Anbaufläche) **in Folgejahren**.
- 3.3 Anbauverträge werden unter folgenden Aspekten abgeschlossen:
 - Vorhandene **Lager** der jeweiligen Kultur
 - Möglichkeiten in der **Vermarktung** (Nachfrage bestimmt die totale Biofarm-Anbaufläche)
 - Möglichkeiten der **Annahme** der Ernte in der Nähe des Vertragsbetriebs
 - **Eignung des Betriebs** (betriebsspezifische und natürliche Voraussetzungen)
- 3.4 Im Rahmen ihrer Möglichkeiten steht Bf-Ak **den VPs für Beratung** bei der Kulturwahl, -führung und Ernte durch telefonische Auskünfte, Merkblätter, Veranstaltungen oder Angabe von Beispielen und weiteren Auskunftsstellen zur Verfügung.
- 3.5 Der Anbau spezieller Kulturen birgt ein gewisses **Risiko**. Der VP ist sich dessen bewusst und ist bereit, dieses Risiko zu tragen.

4. Ablieferung der Ernte

- 4.1 Bf-Ak bestimmt für die Übernahme der Ernte die nächstmögliche **Annahmestelle** für den VP. Bf-Ak verfügt über einen Zusammenarbeitsvertrag mit den Annahmestellen, der die korrekte Trocknung und allfällige Aufbereitung regelt.
Bei den Annahmestellen kann es sich um reguläre Getreidesammelstellen handeln. Da diese aber oft nicht die über die Kapazität für die Annahme spezieller Kulturen verfügen, arbeitet Biofarm auch mit anderen Betrieben zusammen, die sich für die speziellen Ackerkulturen engagieren.
- 4.2 Die Ernten werden in einem Zustand zu den Annahmestellen angeliefert, welche eine **korrekte Aufbereitung** (Trocknung, Vorreinigung) erlauben. Zu feuchte oder zu stark mit Besatz belastete Ernten können von den Annahmestellen auch nur unter Vorbehalt angenommen oder zurückgewiesen werden.
- 4.3 Die Annahmestelle bestätigt dem VP die Anlieferung schriftlich. Von jedem Eingangslot stellt die Annahmestelle ein **Rückstellmuster** (Eingangsmuster) her. Auf Wunsch wird auch dem VP ein Eingangsmuster ausgehändigt. Die Annahmestelle ist verantwortlich für die **Meldung** des Ernte-Eingangs an Biofarm.
- 4.4 Die **Kosten** für Anlieferung, Trocknung und Grobreinigung der Ernten gehen wie bei herkömmlichen Getreidesammelstellen zu Lasten VP. Die Kosten für alle nachfolgenden Schritte (Lagerung, Endreinigung, Transporte) gehen zu Lasten Bf-Ak.
- 4.5 Die Bedingungen für den aufbereiteten Zustand der Ernten (Feuchte, Besatz, usw.) sind in den **Biofarm Übernahmbedingungen für spezielle Ackerkulturen** geregelt (erhältlich bei Bf-Ak).
- 4.6 Bf-Ak organisiert die Lagerung, Transporte, Weiterverarbeitung und Vermarktung.
- 4.7 Die andere Ernte aus einer Mischkultur als die vertraglich angebaute Kultur (z.B. Hafer aus Hafer-Linsen-Mischkultur) geht grundsätzlich in den **Futterkanal**. Ev. anfallende Folgekosten für solche Ernten gehen zulasten VP. **Ausgenommen** von dieser Regelung sind **Öllein und Leindotter**.

5. Preise und Auszahlung

- 5.1 Bf-Ak zielt bei der **Festsetzung der Preise** spezieller Ackerkulturen (a. ProduzentInnen- und b. Produktpreise) darauf ab, den VPs eine interessante Produktionsmöglichkeit unter Berücksichtigung ihrer Kosten und möglichen Erträge zu bieten. Der sorgfältige und der Kultur angepasste Anbau wird vorausgesetzt. Bf-Ak ist offen gegenüber der Mitsprache seitens VPs bei der Preisfestsetzung.
- 5.2 Ebenso werden bei den Preisfestsetzungen die Kosten- und Margenstrukturen entlang der **Wertschöpfungskette** berücksichtigt wie auch die Konkurrenzfähigkeit gegenüber gleichartigen Import-Produkten.
- 5.3 Die **Auszahlungszeitpunkte** sind im Biofarm-Anbauvertrag Kultur-spezifisch geregelt (Punkt 2.4 der Vertragsbestimmungen im Anbauvertrag). Diese werden primär vom Vorliegen des für die Auszahlung als Basis verwendeten Gewichts bestimmt. Für nicht unter 2.4 im Vertrag explizit aufgeführte Kulturen wird ab 1. Dezember des Anbaujahres der im Vertrag festgelegte Zins ausbezahlt.

6. Hinweis zum Anbau und zur Ernte von Hirse und anderen spät gesäten Kulturen

- 6.1 Zur Vermeidung der Kontamination mit Tropanalkaloiden müssen Hirse- und andere spät gesäte Kulturen bezüglich des Auftretens von Stechapfel-Pflanzen kontrolliert werden. Diese Pflanzen sind zu entfernen. Funde sind der Bf-Ak zu melden zwecks Festlegung des weiteren Vorgehens. Mehr Informationen finden sich im [Merkblatt Tropanalkaloide](#)

7. Ergänzende Vertragsbedingungen für die Produktion von Braugerste

Vertragsbedingungen VP:

- 7.1 Der VP baut die im Biofarm Anbauvertrag festgehaltene Fläche nach bestem Können und Wissen für Bf-Ak / IG Mittellandmalz IGM an. Dabei ist es dem VP überlassen, mehr als die vertragliche geregelte Fläche anzubauen. Bei Bedarf kann Bf-Ak in Absprache mit der Schweizer Mälzerei AG die zusätzliche Menge dem VP ebenfalls zu den geltenden Bedingungen abkaufen. Ist kein Bedarf vorhanden, besteht kein Anspruch auf den Verkauf der zusätzlichen Menge.
- 7.2 Der VP übernimmt die Kosten für die Annahmereinigung (3.50Fr./dt), die Kalibrierung von 8.-/dt Vollgerste (2.5mm Sieb), das allfällige Trocknen der Braugerste und die Lagerung (3.50Fr.dt). Wird eine Nachreinigung über den Farbsortierer nötig, wird dies dem VP verrechnet.
- 7.3 Der/die VP zahlt pro dt Vollgerste der IG Mittellandmalz den Beitrag von Fr. 5.00 und ist Mitglied der IG Mittellandmalz (Produzentenbeitrag Fr. 100.-/Jahr).
- 7.4 Die angebaute Sorte wird von der Biofarm / IGM vorgegeben. Dies kann von Jahr zu Jahr ändern. In diesem Jahr ist es Somerset.

Vertragsbedingungen BF-Ak:

- 7.5 Biofarm übernimmt die auf den vereinbarten Flächen produzierte Vollgerste (Kalibrierung > 2.5mm) zu einem Preis von Fr. 117.00/dt für Wintergerste sofern folgende Qualitätsanforderungen erfüllt sind:
 - Feuchtigkeit max. 14.5%
 - Hektoliter-Gewicht mind. 62kg
 - Protein 9-12%
 - Mykotoxin DON (<1'250µg); ZEA (<50µg)
 - Keimfähigkeit nach 5 Tagen im Labor >95%
 - Fremdbesatz Getreide max. 2%
 - Fremdbesatz Ölsaaten 0%
 - Bruchkorn und aufgeplatzte Körner max. 2%
 - Rote Körner max. 3 Körner pro 200 g
- 7.6 Die Auszahlung der Futtergerste (Kalibrierung < 2.5mm) erfolgt durch die Sammelstelle
- 7.7 Biofarm organisiert die Lagerung, Vertrieb und Weiterverarbeitung zu Malz.
- 7.8 Die IG Mittellandmalz führt für den VP eine Nmin-Analyse pro Parzelle durch und macht eine N-Düngungsempfehlung, bestimmt die äusseren Qualitätsmerkmale, Protein und Mykotoxine. Pro 1.5ha Anbaufläche ist eine Nmin Probe gratis, d.h. werden 1.5 ha angebaut ist eine Nmin Probe gratis, sind die 1.5 ha auf 2 Parzellen aufgeteilt wird die 2. Nmin Probe verrechnet (Fr. 100.-). Ab 3 ha Anbaufläche hat der VP Anspruch auf 2 Nmin Proben, usw.

Version 29.7.2025, hgg